

Die Konzilskongregation

Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius X. (1563-1908)

Von RICHARD PUZA

„Es wäre eine rechtshistorisch verlockende Aufgabe, [...] die äußerst komplizierte Geschichte des Verwaltungs- und Prozeßverfahrens der päpstlichen Kurialbehörden und Gerichte darzustellen, doch scheitert diese Absicht an der Tatsache, daß die bisherigen Untersuchungen noch keineswegs geeignet sind, ein wirklich gründliches Bild des Entwicklungsganges zu vermitteln. Hier sind noch Quellen zu erschließen, deren Ergiebigkeit sehr lohnend ist. Es wäre dies aber auch ein Gebiet, das weit über die Grenzen des kanonischen Rechts hinaus der allgemeinen Geschichte des Verwaltungs- und Verfahrensrechtes von großem Nutzen sein könnte.“

Dieser Satz von *Willibald M. Plöchl*¹ gilt eigentlich heute noch. Er zeigt einen Teil der möglichen Arbeitsfelder, die sich bei der Beschäftigung mit den Kongregationen auf tun können. Ich habe nun vor einiger Zeit ein Forschungsprojekt begonnen, das nur eine der päpstlichen Kurialbehörden, nämlich die Konzilskongregation, zum Gegenstand hat, und auch aus diesem Bereich meiner Forschung kann ich nur einen kleineren Ausschnitt vorstellen. Ich möchte in einem Dreischritt vorgehen:

In einem ersten Teil möchte ich einiges zur Geschichte der Kongregation berichten. Der zweite Teil wird dem Überblick über das heute noch vorhandene Aktenmaterial und insbesondere den Dekreten der Kongregation gewidmet sein. Im dritten Teil möchte ich etwas zur Frage sagen, warum es sinnvoll ist, sich mit dieser Kongregation zu befassen.

I. TEIL

Zur Geschichte der Kongregation

A. Die Entstehung der Kongregation. Ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeit unter Pius IV.²

1. Die Entstehung der Kongregation

Der Zeitpunkt der Entstehung der Kongregation ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Zwei Ereignisse können als Eckdaten zur Lösung der

¹ W. M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 3 (Wien 1959) 174.

Frage genannt werden: 1. Nach dem Ende des Trienter Konzils hat Pius IV. im Konsistorium vom 30. Dezember 1563 eine Kardinalsdeputation von fünf Kardinälen, die bald auf acht erweitert wurde, mit der Aufgabe eingesetzt, die Bestätigung und Durchführung der Dekrete des Konzils von Trient vorzubereiten. 2. Mit der Bulle „Alias nonnullas“ vom 2. August 1564³ wurden dieselben Kardinäle mit der Durchsetzung der Dekrete des Konzils von Trient und der älteren päpstlichen Reformen der Römischen Kurie gegenüber derselben und wohl auch gegenüber der Weltkirche überhaupt betraut. Die Mehrheit der Autoren sieht in dieser zweiten Kardinalsdeputation die eigentliche Entstehung der Konzilskongregation. Dafür spräche auch, daß die Akten im Archiv der Kongregation mit diesem Datum einsetzen. Für eine Zurückverlegung auf den ersten Termin sprächen aber folgende Tatsachen: 1. Die Zusammensetzung der Kongregation: es sind dieselben acht Kardinäle⁴. 2. Die Parallelität der Aufgaben, wobei die Deputation von Dezember 1563 zunächst nur für die Kurie zuständig war. Mit der mündlichen Bestätigung der Konzilsdekrete durch den Papst war das Konzil für die Kurie verpflichtend geworden. Aber auch die Bulle „Alias nonnullas“⁵ hatte nach dem Wortlaut zunächst nur die Kurialbehörden im Auge. Es wurde aber sehr rasch üblich, daß man sich aus der damaligen, noch romtreuen, christlichen Welt an diese Kongregation gewendet hat. 3. Eine aus den Akten feststellbare Kontinuität in der Rechtsprechung.

Vollendet wurde das Kongregationswesen unter Sixtus V. Die Entwicklung bis dahin ist nicht einheitlich. Faktisch sind die Kongregationen wohl aus den Kardinalsdeputationen entstanden. Die erste Kongregation war die Inquisitionskongregation (1542, Bulle „Licet ab initio“ Pauls III.⁶), die zweite schon die Konzilskongregation. Ich vermute, daß das Vorbild für die Inquisitionskongregation in der spanischen Inquisition, nämlich in der Suprema (insbesondere unter der Leitung des berühmten Kardinals Torquemada) zu suchen ist. Dies läßt sich z. B. durch die Forschungen von H. Maissonneuve⁷ belegen. Bei Errichtung der Konzilskongregation konnte dann schon die Inquisitionskongregation als Vorbild dienen. Als weiteres Faktum ist der starke, finanziell unabhängige Medici-Papst⁸ zu nennen. So war es möglich, im Jahrhundert der Entstehung der Kongregationen die Macht des Konsistoriums zu brechen. Festzuhalten ist aber, daß die Kardi-

² S. dazu La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario della Fondazione (1564-1964). Studi e ricerche, (Città del Vaticano 1964). Guida delle fonti per la storia dell'America Latina negli archivi della Santa Sede e negli archivi ecclesiastici d'Italia, a cura di L. PÁSZTOR, Collectanea Archivi Vaticani 2 (Città del Vaticano 1970) 145-147.

³ Bull. Roman. T. IV. Pars II p. 178 n. XCV.

⁴ Moronus, Cicada, Aracoeli, Borromaeus, Saracenus, Alexandrinus, Simónetta, Vitellotius.

⁵ Zitat s. oben Anm. 3.

⁶ S. dazu R. PUZA, Art. „Inquisition“, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts (Neuwied o. J.).

⁷ H. MAISSONNEUVE, L'Inquisition (Paris 1989).

⁸ Pius IV., Giovanni Angelo Medici, s. LThK 8, Sp. 530.

nalsdeputationen, von denen vorher die Rede war, noch im Konsistorium entstanden sind.

Wenn wir davon ausgehen, daß die Kongregationen aus den Kardinalsdeputationen entstanden sind, so ist folgender Weg vorstellbar: Es wird immer mehr üblich, für bestimmte Aufgaben bestimmte Ad-hoc-Deputationen einzusetzen. Diese Deputationen werden dann im Laufe der Zeit zu festen Einrichtungen. Das heißt aber, daß die Aufgaben zunächst einfach mehreren Kardinälen übertragen werden, die dann auch ihren eigenen Apparat, ihre Sekretäre etc., verwenden⁹.

2. Die Zusammensetzung der Kongregation¹⁰

Am Anfang gab es wohl auch noch keinen Präfekten dieser Kongregation. Auch die spätere Errichtungsbulle nennt keinen. Es kann aber heute als gesichert gelten, daß nicht Kardinal Borromaeus der erste Präfekt war. Wahrscheinlich wird es wohl Kardinal Moronus gewesen sein, er war der einzige Kardinalsbischof, und hatte wegen seiner Anciennität den Vorsitz inne¹¹.

Die Kardinäle konnten auch einzeln tätig sein, oder zumindest zu zweit. Später, in „Alias nonnullas“¹² wurden dann drei Kardinäle verlangt. Dort steht aber immer noch, daß sie *conjunctim vel divisim* tätig werden können.

3. Die Arbeitsweise der Kongregation

Aus den im Vatikanischen Archiv und in der Bibliothek liegenden Akten der Kardinalsdeputation von 1563¹³ können wir die innere Arbeitsweise etwas verfolgen. Die Fragen wurden von den einzelnen Kardinälen bzw. in deren Versammlung formuliert und dann ihren Offizialen zur Bearbeitung übertragen. Man hat auch Gutachten von Kanonisten und Theologen, meist von der Kurie, eingeholt. In der Sitzung der Offizialen wurden die Fragen vorgetragen und von den einzelnen Offizialen beantwortet, dann wurde abgestimmt. So ist es jedenfalls durch die Akten heute noch belegt. Das Ergebnis wurde dann der Kardinalsdeputation bzw. dem federführenden

⁹ Ausführlich über diese unterschiedlichen Kardinalsdeputationen berichtet: F. ROMITA, *Le origini della S.C. del Concilio*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 17 ff. Als Beispiel für die Vorgehensweise dieser Kongregation kann die Akte *Bibl. Ap. Vat. Lat. 7061* dienen.

¹⁰ S. dazu S. TROMP, *De Cardinalibus interpretibus S. Concilii Tridentini annis 1564-1600*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 251 ff. N. DEL RE, *I Cardinali Prefetti della S.C. del concilio dalle origini ad oggi (1564-1964)*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 265 ff.

¹¹ Es gab eben noch keine andere Regeln über den Vorsitz.

¹² Zitat s. oben Anm. 3.

¹³ *Arch. Segr. Vat. Acta Consistorialia, Acta Miscellanea 63*, pp. 10-11. *Bibl. Ap. Vat. Lat. 7061*.

Kardinal mitgeteilt. Dieser hat es anfänglich wohl auch noch immer dem Papst unterbreitet.

4. Die Zuständigkeit der Kongregation¹⁴

Nun zur Kompetenz der Kongregation. Man kann davon ausgehen, daß sie von Anfang an interpretative, judizielle und Gnaden-Vollmacht hatte.

a. Hinsichtlich der **Interpretationsgewalt** ist die Frage zu klären, von welchem Zeitpunkt an die Konzilskongregation tatsächlich dann den Namen „*Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum*“ verdient hat, nämlich von welchem Zeitpunkt an sie Interpretationszweifel mit ordentlicher Gewalt entscheiden konnte, d. h. mit anderen Worten, ab wann sie nicht nur Behörde zur Durchführung, sondern auch zur Auslegung des Konzils geworden ist. Eine klare Aussage darüber haben wir für die Zeit vor der Konstitution „*Immensa aeterni*“ Sixtus' V. vom 22. Januar 1588¹⁵ nicht. Aus den Dekreten und Schreiben der Kongregation ergibt sich aber, daß sie schon unter dem Pontifikat Pius IV. eine solche Aufgabe erfüllte.

Wenn wir die Sache in ihrer geschichtlichen Abfolge betrachten, so sollten wir mit der Bulle der Bestätigung des Konzils von Trient durch Pius IV. beginnen.

Am 30. Juni 1564 erschien die Bulle mit der Bestätigung¹⁶ des Konzils von Trient. In ihr finden sich zwei wichtige Bestimmungen: 1. Es wird verboten, ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles Erklärungen und Anmerkungen zu den Konzilsdekreten drucken zu lassen; 2. bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Dekrete aber möge man sich an den Römischen Stuhl wenden, dem die Entscheidung solcher Bedenken vorbehalten bleibt.

Die letzteren Bestimmungen über das ausschließliche Erklärungsrecht des Römischen Stuhles waren das Ergebnis eingehender Erwägungen und wohl die Hauptursache, weshalb sich die Veröffentlichung der Bestätigungsbulle solange verzögerte. Es bestand nämlich Gefahr, daß in den verschiedenen Ländern und an den Gerichtshöfen die Reformdekrete unterschiedlich ausgelegt würden und dadurch Verwirrung und Unsicherheit entstehe. Dieser Gefahr wurde vorgebeugt, indem man das Auslegungsrecht dem Römischen Stuhl vorbehielt. Ferner hatte das Konzil den Vorrang des Apostolischen Stuhles durch den Beschluß anerkannt, daß die Anordnungen des Konzils nur unbeschadet der päpstlichen Rechte Geltung haben sollten. Aber die gallikanische Partei ging davon aus, daß der Papst die vom Konzil ihm vorbehaltenen Rechte durch die Bestätigung ausgeübt habe, er könne

¹⁴ S. dazu G. VARSÁNYI, De competentia et procedura S. C. Concilii, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 51-161.

¹⁵ Bull. Rom. Taur. T. VIII, n. CXVII, pp. 985-999.

¹⁶ „*Benedictus Deus*“. S. L. PASTOR, Geschichte der Päpste 7 (Freiburg 1925⁸) 293.

deshalb in der Folge an den Dekreten nichts mehr ändern, sondern sei ihnen unterworfen. Dieser zweiten Gefahr begegnet man ebenfalls durch die bündige Erklärung, daß auch die Auslegung der Beschlüsse für alle Zukunft in der Hand des Papstes liege¹⁷.

Es ist möglich, daß die Idee, eine Kongregation zur Interpretation einzurichten, dem Papst vom Bischof Hugo Boncompagni, dem späteren Gregor XIII., nahegelegt wurde. Nach *Paolo Sarpi*¹⁸ hat dieser zur Frage des Trienter Konzils und dessen Durchführung bzw. Interpretation folgendes bemerkt: „Die Kraft der Gesetze hängt nicht vom Wortlaute ab, sondern allein von dem Sinn, welcher ihnen vom Gebrauch und der Autorität gegeben werde. Der Herrscher könne ihnen einen weiteren oder engeren, ja oftmals einen den Worten geradezu entgegengesetzten Sinn geben. So sei es nur vorteilhaft, alle Dekrete für jetzt absolut zu bestätigen und sie nachher durch den Gebrauch einzuschränken, oder durch von den Umständen gebotene Erklärungen. Er sehe keinen Grund, der gegen die Bestätigung spreche.“

„Man müsse jetzt schon daran denken, den Mißständen zu begegnen, welche entstehen könnten aus der Verwegenheit der Gelehrten, welche, je weniger sie von der Regierung und den öffentlichen Interessen verständen, desto mehr sich die Interpretation der Gesetze anmaßten, wodurch sie Verwirrung in das Regiment brächten. Man wisse aus Erfahrung, daß die Gesetze kein Übel anrichten und keine Streitigkeiten verursachten. So habe die Konstitution Nikolaus' III. über die Regel des Heiligen Franziskus, eine Sache, die voll Schwierigkeiten sei, doch keine Unordnung verursacht, und zwar deswegen, weil es den Glossatoren und Kommentatoren verboten wurde, sie auszulegen. So solle man es auch mit den tridentinischen Dekreten halten. Der Papst solle alle Arten von Interpretationen auch vonseiten der Richter verbieten und befehlen, daß man in jedem Zweifelsfall sich um Interpretation an den Apostolischen Stuhl wende. So könne sich niemand dieser Dekrete gegen Rom bedienen. Vielmehr könne man dieselben durch Übung und Erklärung zugunsten der Kirche gebrauchen. Wie es dann zu Rom eine Congregatio Inquisitionis gebe, die sehr nützlich sei, so könne der Papst eine Kongregation zur Interpretation der Konzilsdekrete einsetzen, an die man sich dann im Zweifelsfall zu wenden habe. So würden durch die Konzilsdekrete die Prärogativen, die Autorität und die Interessen der römischen Kirche nicht nur nicht geschädigt werden, sondern noch wachsen.“

Zurück zur Interpretation: *Prosper Fagnanus*¹⁹, selbst durch viele Jahre Sekretär der Kongregation (bis 1628), berichtet, daß unter Pius V. die

¹⁷ PASTOR (Anm. 16) 294.

¹⁸ P. SARPI, *Historia del Concilio Tridentino* a cura di Garbarin (Bari 1935) Vol. III, Lib. VIII, p. 383 ss.

¹⁹ P. FAGNANUS, *Ius Canonicum seu Commentaria absolutissima in V Libros Decretalium* (Romae 1661) lib. I, c. Quoniam, de Constit., ed. Coloniae Agrippinae 1681; lib. II, c. Cum

Kongregation in allen klaren Fällen selbst entscheiden konnte. Wenn aber Rechtszweifel auftauchten, mußte sie dem Papst referieren. Pius V. habe aber dann die Gewalt der Kongregation doch auf die Interpretation des Konzils erweitert. Die Quellenzitate von Fagnanus lassen sich heute nicht mehr belegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, und das zeigen auch die Akten der Kongregation ab 1573, nämlich deren Dekrete²⁰, daß die Kongregation in vielen Fällen selbst entschieden hat. Nur in schwierigen Fällen hat sie sich an den Papst gewendet. Die Entscheidung der Kongregation verwendet im Lateinischen aber meist das Wort *censere* (S.C.C. *cen-suit*), was soviel wie „die Kongregation war der Meinung“ heißt.

Die Entscheidungen der Kongregation werden (in dieser zeitlichen Reihenfolge) als *declarationes* (so in den Ausgaben des Konzils von Trient²¹), *resolutiones (antiquae)* und *conclusiones* (so im Thesaurus resolutionum²²) bezeichnet.

b. Die Kongregation hatte aber auch in dieser ersten Zeit schon **rechtssprechende Gewalt**. Das zeigt vor allem ein Blick in die Reihe der Positionen der Kongregation in deren Archiv. Die Positionen stellen eine Sammlung von Faszikeln der Geschäftsakten, die Italiener sagen *pratiche*, dar. Dort finden sich *memorialia, summaria iuris et facti* und *replicationes procuratorum et advocatorum*, aus denen auch der Charakter kontentiöser Verfahren deutlich wird. Daraus ergibt sich aber, daß die Konzilskongregation von Anfang an auch als außerordentliches Tribunal gewirkt hat und Rechtstreitigkeiten, wenn die Interpretation des Konzils von Trient mit im Spiel war, entschieden hat. Die Kongregation hat auch eine regelrechte konstante Rechtsprechung entwickelt, dies läßt sich daran nachweisen, daß sie später ihre Präjudizien zitiert, sich in der rechtlichen Argumentation auf sie beruft. Wie ein Höchstgericht ist sie auch in der Lage, von ihren früheren Entscheidungen abzuweichen.

c. Auch **Dispensgewalt**²³ kam ihr bald zu.

d. Die Kongregation konnte auf verschiedene Weise **zuständig** gemacht werden. Da waren einmal die Suppliken, die ihr übertragen wurden. Man konnte aber auch direkt an die Kongregation schreiben, bzw. an den Papst oder auch an den Sekretär der Kongregation. Ab 1564 hatte die Konzilskongregation einen solchen Sekretär, auch wenn im Errichtungsdekret davon noch nicht die Rede ist. Es war der Humanist *Julius Pogianus*²⁴. Der Sekretär

venisset, de Iudiciis. Zu Fagnanus s. P. PALAZZINI, Prospero Fagnani, Segretario della S.C. del Concilio e suoi editi ed inediti, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 361-382.

²⁰ S. dazu unten 2. Teil 1. u. 2.

²¹ S. z. B. S. Concilium Tridentinum. Additis Declarationibus Cardinalium Concilii Interpretum etc. (JOANNES GALLEMART), (Köln 1712).

²² S. Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. 1718-1908 (Urbino, Rom 1739 ff.) (Neudruck der Bände 1-43, Rom 1843).

²³ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 72 ff.

²⁴ Zu J. Pogianus s. I. PARISELLA, Julius Pogianus, Sacrae Congregationis Concilii primus a Secretis idemque optimus latinitatis scriptor, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 339-359.

hatte wohl an der rechtlichen Arbeit der Kongregation kaum Anteil, sondern er konzipierte die Schreiben in elegantem Latein, die an die Bischöfe bzw. an die Betroffenen hinausgingen. Es war wohl üblich, daß man sich direkt an die Kongregation wendete. Antragsteller konnten Bischöfe, Fürsten, aber auch einfache Laien sein. Die Kongregation entschied aber dann nicht gleich, sondern sie instruierte den Fall so, daß der zuständige Bischof eingeschaltet wurde. Erst wenn die wichtigsten Sach- und Beweisfragen geklärt waren, schritt sie zur Entscheidung. Die Entscheidungen wurden expediert, entweder durch den Sekretär oder durch die Datarie (wenn es sich um Dispensen handelt) oder auch durch den Auditor Camerae.

B. Sixtus V. und die Konzilskongregation²⁵

Die Kompetenzen der Konzilskongregation waren sehr breit: Sie umfaßten alle Fragen, die ein Gebiet betrafen, in dem es eine Konzilsentscheidung gab, z. B. die Rechte und Pflichten der Bischöfe, der Kapitel, der Pfarrer, der Bruderschaften, die Benefizien (Vereinigung, Veränderungen oder Verzicht auf Benefizien), die feierlichen religiösen Gelübde, die Hindernisse und Irregularitäten der Ehe, die Rechtstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Kapiteln, die Streitigkeiten zwischen den Kapiteln und ihren Kanonikern, die Streitigkeiten zwischen Ordensgemeinschaften und Laien. Diese breite Kompetenz der Kongregation hatte sich langsam entwickelt, jedoch kann man davon ausgehen, daß sie von Anfang an auch Ehesachen entschieden bzw. interpretiert hat²⁶.

Mit der Konstitution „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1588²⁷ hat Sixtus V. der Kongregation dann wesentliche, weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen. Er hat nicht nur die Konzilskongregation bestätigt und konsolidiert, sondern hat ihr ausdrücklich die Fakultät übertragen, die Dekrete des Konzils von Trient zu interpretieren, ausgenommen diejenigen, die Dogmen oder den Glauben betrafen (hier war das Heilige Offizium zuständig). Darüber hinaus hatte sie die Aufgabe, die Beschlüsse der Provinzialkonzilien zu überprüfen und zu approbieren²⁸. Desgleichen wurde ihr die Überprüfung der Berichte der Bischöfe über den Stand der Diözesen anlässlich ihrer Ad-Limina-Besuche²⁹ übertragen. Vor allem durch diese beiden Aufgaben ist die Konzilskongregation heute auch einem breiteren Kreis bekannt. Dieser Bereich der Arbeit der Kongregation ist auch bisher am breitesten erforscht worden.

²⁵ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 81 ff.

²⁶ Es ist schon aufschlußreich, nur die entsprechenden Partien zum Eherecht bei W. M. PLÖCHL (Anm. 1) durchzugehen.

²⁷ Zitat s. oben Anm. 15.

²⁸ PLÖCHL (Anm. 1) 144.

²⁹ Zu den Ad-Limina-Besuchen siehe jetzt ausführlichst: MA. MILAGROS CÁRCEL ORTÍ Y VICENTE CÁRCEL ORTÍ, *Historia, Derecho y Diplomática de la visita ad Limina* (Valencia 1989).

Aus der Bestätigung der Provinzialkonzilien und den Ad-Limina-Berichten sind aber auch interessante Rechtsfragen hervorgegangen. Sie haben nicht nur zu Einzelfallentscheidungen der Kongregation geführt, sondern auch dazu, daß sie generelle Normen erlassen hat bzw. der Papst diese mit ihrer Mitwirkung erlassen hat.

C. Die weitere Entwicklung, insbesondere unter Benedikt XIV.³⁰

In der Literatur bisher fast unbekannt und kaum erforscht ist die Tatsache, daß man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Prozeß, das Verfahren, verbessert hat. Hier wäre allerdings auch die Parallele zur Verbesserung bzw. Veränderung des Verfahrens an der römischen Rota und vielleicht auch an anderen kurialen Gerichten zu untersuchen. Die Angelegenheiten wurden nun in zwei Klassen unterteilt, in weniger wichtige, die wie bisher erledigt wurden (*per summaria precum*), und in die übrigen, in denen nunmehr der Sekretär beauftragt wurde, gemäß der juristischen Methode und der Praxis der Tribunale einen Bericht abzufassen. Diese Fälle wurden dann *causae in folio* bezeichnet. Mit Erlaß vom 17. 9. 1695 wurde diese Verfahrensweise durch das Sekretariat der Kongregation näher geregelt³¹.

Eine weitere Neuregelung des Verfahrens bzw. der Festschreibung schon eingeführter Praxis erfolgte durch Benedikt XIV., *Prosper Lambertini*, der über 20 Jahre lang Sekretär dieser Kongregation gewesen ist, bevor er zum Papst gewählt wurde. Er hat die Fälle der Ehenichtigkeit und Eheauflösung sowie der Nichtigkeit von Ordensgelübden dieser Kongregation, allerdings in Konkurrenz z. B. mit der Rota, übertragen³². War bisher die Kompetenz in Ehefällen und in Ehenichtigkeitsklagen exklusiv dem Bischof bzw. seiner Kurie überlassen, so schrieb Benedikt XIV. nun vor, daß in jeder Ehesache Rom in zweiter Instanz zu entscheiden hätte, also auf jeden Fall das Urteil des Bischofs bzw. dessen Kurie zu überprüfen sei. Ähnliches wurde für die Feststellung der Nichtigkeit von Ordensgelübden festgelegt. Diese Kompetenz der Kongregation führte zu einer neuen Blüte dieser Einrichtung. Die Arbeitslast stieg an, der Einfluß der Kongregation stieg, was jetzt auch für die Gebiete außerhalb Italiens galt. Die Kongregation mischte sich jetzt auch in Fragen der Doktrin ein. Sie sammelte Theologen und Kanonisten, die nunmehr **Voten** für ihre Entscheidungen abgaben. Umgekehrt wurden ihre Deklarationen in größerem Maße gesammelt und kommentiert.

Das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert, bis zur Kurienreform Pius X., sehen diese Kongregation vor allem als Gericht in Ehesachen und als Verwaltungsbehörde in Kleriker- und Ehesachen: z. B. Befreiung von

³⁰ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 88 ff.

³¹ S. dazu R. PARAYRE, *La S. Congrégation du Concile* (Paris 1897) 53 ff.

³² PARAYRE (Anm. 31) 65 f.

Irregularitäten und Ebehindernissen. Das Verfahren war kontentiös, gemäß der Ordnung Benedikts XIV. Die Urteile sind umfangreich, sachlich und rechtlich begründet. Ein echtes Tribunal. Daneben blieb die Aufsicht über die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden sowie die Ad-Limina-Berichte erhalten.

2. TEIL

Das Archiv der Kongregation³³

1. Das Aktenmaterial der Kongregation

Das heute noch vorhandene Aktenmaterial der Kongregation ist äußerst umfangreich und zum Teil im Vatikanischen Archiv als Depositum, zum anderen Teil in der Kleruskongregation, der Nachfolgerin der Konzilskongregation, untergebracht³⁴. Das Hin- und Her-Pendeln macht die Benützung des Archivs der Kongregation manchmal etwas kompliziert. Die Zusammenlegung im Vatikanischen Archiv ist – wie man hört – allerdings geplant. Die Bestände sind heute an mehrfacher Stelle zusammengefaßt dargestellt bzw. kurz beschrieben. Ich verweise auf *Lajos Pásztor*³⁵. Die wichtigsten Bestände sind die Sammlung der *Positiones* (von 1564 bis 1911) in circa 5638 Bänden, die *Relationes Dioecesium* (bis 1904) in circa 109 Schachteln, die *Libri litterarum visitationum Liminum* (von 1587 bis 1881) in circa 41 Volumina, die Reihe der *Concilia provincialia* (von 1564 bis 1961) in 101 Schachteln, sowie die *Libri litterarum* (von 1564 bis 1903) in 38 Bänden und die *Libri decretorum S.C. Concilii* (von 1573 bis 1914) in 259 Bänden³⁶. Ich möchte mich vor allem den letzten beiden Reihen zuwenden.

³³ S. dazu PÁZTOR (Anm. 2) 145-155. Ihm folgend jetzt auch CÁRCEL ORTÍ (Anm. 29). Darauf sei verwiesen, so daß hier kurze Hinweise genügen mögen. Vor allem Pásztor müßte auch in jeder größeren Universitätsbibliothek in deutschsprachigen Ländern vorhanden sein.

³⁴ In der Kongregation befinden sich: a) Alle Hilfsmittel zur Benützung des Archivs (Protokolle, verschiedene Arten von Indices, die zum Gebrauch der Kongregation gemacht wurden. b) Alle Register (der libri decretorum, usw.). c) Concilia Provincialia. d) Praktisch der ganze Bestand seit 1912. Eine Kopie der Rilevazione (s. Anm. 37) befindet sich im Vatikanischen Archiv. In der Vatikanischen Bibliothek, Abt. Mss., gibt es Mikrofilme folgender Reihen: Libri Decretorum (I-LXVII = 1564/73-1717), Libri Litterarum (II-XXV = 1564-1720) und Concilia (1-45).

³⁵ PÁZTOR (Anm. 2).

³⁶ *Positiones*

Diese Serie beinhaltet die einzelnen pratiche (d. h. die Prozeßakten), die von der Kongregation behandelt wurden. Die Rechtsmaterien sind Dispensen, Fragen um die Verwaltung von Pfarren, Kirchen, Seminarien, Bruderschaften, Kathedral- und Kollegialkapiteln, kirchliche juristische Personen, Residenzpflicht, Katechese, Predigt, Gründung und Verwaltung von operae pie, Statuten, Patronatsrecht usw. Darunter finden sich auch Streitsachen. Von 1564 bis 1677 sind diese Akten gemäß den Sessionen des Konzils von Trient geordnet. Es ist allerdings trotzdem nicht leicht, sich darin zurechtzufinden. Fast unmöglich wird es ab 1678, wenn die Positiones in chronologischer Weise geordnet sind.

Von den *Positiones*, den Prozeßakten, war schon die Rede. Sie stellen die umfangreichste Sammlung im Archiv dar. Von 1564 bis 1677 sind sie gemäß der Sessionen des Konzils von Trient geordnet. Dann leider nur noch

An Indices dazu gibt es: Das *Regestum Parvum Decretorum*, 1668 bis 1847, 157 Bände. 1847 wurde das sog. Protokoll (*protocollo*) eingeführt.

Seit 10. Juli 1847 ist das *Regestum Parvum* durch eine *Rubicella* abgelöst, die auch die Protokollnummer angibt.

Relationes Diocesum

1590 bis 1908. Diese Serie umfaßt ca. 1090 Schachteln. Es geht um die Berichte aus den Diözesen. Als Index gibt es ein *Regestum visitationum SS. liminum*.

Libri Litterarum Visitationum SS. Liminum

1587 bis 1881. Diese Serie umfaßt 41 Bände. Sie hängt eng mit den Ad-limina-Berichten zusammen. In ihr sind die Register zusammengefaßt, in die die Briefe der Kongregation an die Ordinarien aufgrund deren Berichte eingetragen wurden. Dazu gibt es einen Index: *Regestum Visitationum SS. Liminum. Responsiones*, 1744 bis 1885.

Concilia Provincialia

Ca. 1564 bis 1961. Diese Serie umfaßt ca. 101 Schachteln. Sie enthält die Beschlüsse (handschriftlich oder gedruckt) von Provinzial- und Nationalkonzilien, ist systematisch und alphabetisch geordnet, gewöhnlich gemäß der Diözesen, wo das Konzil stattgefunden hat. Dazu ein Inventar: *Inventario del Fondo concilii*, Handschrift Rom, 20. April 1964. Dort auf den Seiten 27 bis 49 auch ein Index in alphabetischer Ordnung.

Libri Litterarum

1564 bis 1903. Diese Serie umfaßt 38 Bände. Der erste Band enthält auch die Dekrete der Kongregation. Zwischen den *Libri Decretorum* und *Libri Litterarum* bestand ein enger Zusammenhang. Die Briefe wurden aufgrund der Dekrete abgefaßt. Der Brief ist also die Expedition des Dekretes.

Libri Decretorum

1573 bis 1914. Die *Libri Decretorum* umfassen 259 Bände. Der erste Band ist gemeinsam mit den *Libri Litterarum*. Diese Serie wird oben im Text ausführlich besprochen. Als Index dient hier ebenfalls wie bei den *Positiones* das *Regestum Parvum Decretorum*.

Visitationes Apostolicae

1562 bis ca. 1803. Diese Serie umfaßt ca. 110 Bände. Sie beinhaltet die Akten von ca. 100 apostolischen Visitationen, die in einer einzelnen Diözese oder in den Diözesen einer ganzen Region stattgefunden haben. Sie umfaßt überwiegend die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, 1562 bis 1590. Dort finden sich minutiöse Beschreibungen des Zustands der Diözesen (Kirchen, Monasterien, Kapitel) und der Maßnahmen, die wegen dieser Zustände ergriffen wurden. Hauptsächlich finden sich darin Fälle, die Italien, die dazugehörigen Inseln, aber auch Frankreich und Spanien betreffen.

Hilfsmittel zur Benützung des Archivs der Kongregation

Die Hilfsmittel werden im Archiv bei der Kongregation unter dem Namen *Vacchette* zusammengefaßt. Es handelt sich dabei um halblange foliogröße Bücher, die in weißem Ziegenleder gebunden sind. Folgende Register sind zu unterscheiden: Das sog. *Parvum Regestum Decretorum* (A.), *Regestum parvum visitationum Sacrorum Liminum pro ordinariis nullius* (B.), das *Regestum parvum decretorum S. Congr. Super residentia episcoporum* (C.), und das *Regestum Visitationum SS.LL. – Responsiones* (D.).

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich nur auf das *Parvum Regestum Decretorum* eingehen. Es betrifft die Dekrete und Positionen. Dieses Register beginnt 1564. Es ist das längste und bedeutendste aller vorhandenen Register. Auf dem ersten Blatt des Registers findet sich das Verzeichnis der Kardinals-Mitglieder. Am 2. Blatt ist zu lesen: „*Incipit Parvum Regestum Rescriptorum et Resolutionum S. C. Concilii Tridentini. Em.mo et R.mo D. no Cardinali Anglo Celso Praefecto et Rev. do Stephano Brancaccio Archie. po Adriano Politano Secretario*“.

Auf dem 3. Blatt steht dann folgendes:

chronologisch. Für die nach Sessionen gegliederte Serie gibt es auch ein sehr gutes Verzeichnis, eine *Rilevazione*³⁷, die erst in unserem Jahrhundert entstanden ist.

2. Die Dekrete der Kongregation

Am Anfang der *Dekrete* steht ein mit den *Libri Litterarum* gemeinsamer Band³⁸, ab 1573 gibt es dann die eigene Sammlung der Dekrete. Im ersteren Fall handelt es sich um die von der Kongregation hinausgegebenen Schreiben. Sie wurden vom Sekretär verfaßt. Die Dekrete geben die Supplik wieder

„In S. Congregatione habita die 16. junii 1668 in palatio quirinali, in qua interfuerint Em.mi Brancaccius-Imperialis-Spade-Albitius-Acquaviva-Pius-Piccolominus-Spienula-Gualaterius-Franzonus-Celsus Praefectus et Sigismundus Ghisius ...“

Jeder der „Positionen-Bände“ trägt ab dem Jahre 1668 auf dem Rücken ein Datum, das sich auf die Sitzungen der Kardinäle bezieht, in denen die Fälle, die in dem betreffenden Band zusammengebunden sind, entschieden wurden.

Für die vorhergehende Periode, also von 1564-1667 wurden die Rechtsfälle gemäß den Materien des Konzils von Trient geordnet, d. h. daß die „Positiones“ nach den Sitzungen des Konzils selbst, ohne Datumsangabe, geordnet sind. Tatsächlich ist es so, daß auf dem Rücken dieser Bände folgendes geschrieben steht: „Positiones-Sess. 24 de reformat., cap. 1, 2, 4, 7 etc. ...“

Der Zweck des *Parvum Regestum* war es, den Weg eines Falles (einer *pratica*) vom Anfang bis zum Ende in der Kongregation zu registrieren. Faktisch handelt es sich dabei um eine andere Form des Protokolls, wie es dann seit Pius IX. üblich geworden ist. Dieses Protokoll ist dann auch der Nachfolger unseres Registers.

Ein paar Worte zur Benützung des Registers sollen noch gemacht werden. Das Register ist nach Diözesen geordnet, und zwar in alphabetischer Weise. Für jede Diözese wird außerdem in abgekürzter Weise der Gegenstand des Rechtsstreites angeführt. Dazu folgt die Entscheidung der Kardinalsversammlung. Und so läuft das fort bis zu Entscheidung der Sache, die man dann im Register unter dem entsprechenden Tag findet. Auf diese Weise findet man die Entscheidung dann auch in den Positionen. Parallel dazu findet sich die endgültige Entscheidung auch im „*Liber Decretorum*“ unter dem betreffenden Jahr, wo sie dann auch eingetragen ist.

Wenn man also mit Sicherheit die Akten einer bestimmten Rechtssache finden will, muß man in folgender Weise vorgehen: Man muß das „*Parvum Regestum*“ durchgehen. Dann muß man sich dem „*Liber Decretorum*“, der dem vorhergehenden Register korrespondiert, zuwenden. Und schließlich kann man von dem gefundenen Datum aus dann die „*Positio*“ finden.

³⁷ Die sog. *Rilevazione*

Bei der sog. *Rilevazione* handelt es sich um ein Hilfsmittel aus dem Jahr 1969f., das von Domenico Troiani abgefaßt wurde. Es ist ein Katalog in 15 Bänden, der das archivalische Material beschreibt, das in der Serie der Positionen der Konzilskongregation im Vatikanischen Archiv zu finden ist. Vor allem stehen damit mehrere Indizes zur Verfügung, die ein Arbeiten mit den Positionen leichter machen. So enthält jeder Band einen Index der Dekrete des Konzils von Trient sowie einen Index *toponomasticus*. Im ersten Index kann man anhand der Sessionen des Konzils von Trient sehr leicht die dazugehörigen Positionen, also die Fälle, die an der Konzilskongregation behandelt wurden, finden. Der Index *toponomasticus* ist nach Diözesen, Abteien und wichtigen Orten sowie nach den Orden und Kongregationen geordnet, die sich in einer Rechtssache an die Kongregation gewendet haben. Band XV (1991) wurde von Pietro Caiazza verfaßt.

³⁸ *Liber Litterarum et Decretorum S. C. Concilii (1564-1572)*.

und am Anfang am Rande die hinzugefügte Entscheidung der Kongregation³⁹. Die Dekrete stellen eine wichtige Sammlung dar, die die Entwicklung des Kirchenrechts seit dem Tridentinum bis zum Codex von 1917 aufzeigt. Dementsprechend wurden diese Dekrete sehr bald handschriftlich gesammelt. *Sebastianus Tromp*⁴⁰ hat die Handschriften im Vatikanischen Archiv in der Zeitschrift *Gregorianum* beschrieben. Inzwischen konnte ich eine Fülle weiterer Handschriften finden. Sehr bald entstanden Ausgaben (sie sehen aus wie moderne Gesetzesausgaben) des Konzils von Trient, in denen in der Fußnote die Deklarationen der Konzilskongregation angeführt wurden⁴¹. Zunächst waren diese Dekrete in knappen, kurzen Sätzen abgefaßt. Wenn man die Konzilsausgaben liest, hat man den Eindruck, einen Topoikatalog vor sich zu haben⁴². Die Tradition der Konzilsausgaben mit den Dekreten wurde bis ins 19. Jahrhundert fortgesetzt. Die letzte Ausgabe ist die von *Aemilius Ludwig Richter* zusammen mit *Friedrich Schulte*⁴³. Sehr bald entstanden auch Indices zu diesen Dekreten, zunächst handschriftlich, später auch gedruckt. Der umfangreichste Index ist die Sammlung von *Salvatore Palottini*⁴⁴. Mit ihren 17 Bänden ist sie so umfangreich, daß sie schon wieder fast nicht mehr konsultierbar ist. Diese Art der Entscheidungen und deren Sammlung hat aber zu einer Abstraktion des Rechtes geführt. Ich werde im Schlußteil noch einmal darauf zu sprechen kommen⁴⁵. Zuletzt haben die Entscheidungen der Kongregation auch eine wesentliche Rolle bei der Entstehung des CIC 1917 gespielt. In den *Fontes*⁴⁶ zum Codex finden sich 2256 Entscheidungen, die dann natürlich auch im Quellencodex bei den jeweiligen Canones zitiert sind. Besonders viele Zitate finden sich im Klerikerrecht, im Eherecht und im Vermögensrecht.

III. TEIL

Warum ist es sinnvoll, sich mit dieser Kongregation zu befassen?

1. Die Konzilskongregation und die Rota. Der Eheprozeß.

„Roma locuta, causa finita“. Daß dieser Satz zumindest im Bereich der Rechtsprechung nicht so galt, konnte ich – wie ein findiger Rezensent bemerkte – schon anhand der Dezisionen der römischen Rota nachweisen⁴⁷.

³⁹ In den ersten Jahren meist: S. C. censuit.

⁴⁰ S. TROMP, De manuscriptis, acta et declarationes antiquas S. Congregationis Conc. Trid. continentibus, in: *Gregorianum* 38 (1957) 481-502; 39 (1958) 93-129.

⁴¹ Beispiel s. oben Anm. 21.

⁴² S. dazu R. PUZA, Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Dezisionen der Römischen Rota (Graz 1973) 89ff. (Topoi).

⁴³ A.L. RICHTER – F. SCHULTE, Canones et decreta Concilii Tridentini ex ed. Romana a 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. interpretum Declarationes ac Resolutiones (Leipzig 1853).

Daß darüber hinaus an der römischen Kurie zwar nicht das Kompetenzchaos, wohl aber zeitweilig ihm ähnliche Zustände herrschten, zeigen die folgenden Ausführungen, die in dem ernsten Bemühen erfolgen, auf eine Behörde aufmerksam zu machen, die nie die wichtigste oder bedeutendste oder gar höchste war, die aber Wesentliches zur Weiterentwicklung des Kirchenrechtes bis hin zum Codex iuris canonici 1917 beigetragen hat.

War sie anfänglich dazu ausersehen, im Namen des Papstes oder unter seiner Aufsicht, die Durchführung und dann die Interpretation der Disziplinarvorschriften des Konzils von Trient zu überwachen bzw. zu besorgen, so hatte sie bald Konkurrenz vom viel älteren Tribunal – der Rota – beim Auslegen erfahren. Wer konnte, wie der Kenner *Charles Lefebvre*⁴⁸ schrieb, diesem viel älteren und aus Fachleuten par excellence zusammengesetzten Tribunal das Interpretieren verbieten, selbst wenn Gregor XIII. die Auslegung der neugegründeten Kongregation vorbehalten wollte, wohl um sich selbst mehr Einfluß zu sichern. Nur in Fällen schweren Zweifels war die Rota bereit, sich vor ihrer Dezision an die Kongregation zu wenden. Ob sie dann an die *mens* dieser gebunden war, oder sich binden ließ, hat Lefebvre nicht mehr untersucht. Dafür gelang es dieser Kongregation unter Benedikt XIV., der einmal selbst ihr Sekretär war, die Ehegerichtsbarkeit – Nullitätsprozesse und Dispens von der nichtvollzogenen Ehe – an sich zu reißen⁴⁹. Die Rota, einst Höchstgericht, zuständig für die ganze – später für die katholische – Welt, war dann nur noch für den Kirchenstaat, als Bundesgerichtshof, um ein deutsches Beispiel zu bringen, zuständig⁵⁰. Auch wenn jetzt das fast Chaotische eintritt: der Papst überträgt die Zuständigkeit in Ehesachen der Kongregation, beläßt aber auch der Rota – konkurrierend – ihre Kompetenz in Ehesachen. Nach ihrem Wiederaufleben 1908 wird die Rota ihre Kompetenz wieder zurückbekommen⁵¹. Seit diesem Zeitpunkt ist sie das Höchstgericht (2., 3. oder höhere Instanz) in Ehenichtigkeitsprozessen, was der neue CIC gerade wieder bestätigt hat, in dem er die schon üblich gewordenen partikularen dritten Instanzen wieder aufhob. Es wäre doch sicher interessant zu wissen, welche Kriterien seit Benedikt XIV.

⁴⁴ S. PALLOTTINI, *Collectio omnium conclusionum et resolutionum quae in causis propositis apud Sacram Congregationem Cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum prodierunt. Ab eius institutione anno 1564 ad annum 1860 distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio Salvatoris Pallottini. Tom. 16 (Romae 1867-1892) Typis S. Congregationis de Propaganda fide.*

⁴⁵ S. unten III. Teil 5.

⁴⁶ CIC-Fontes, cura P. GASPARRI, Tom. V-VI (Vatikan 1930-1932).

⁴⁷ A. WACKE, Rezension meiner „Res iudicata“ (s. oben Anm. 42), in: *Zeitschrift für Zivilprozeß* 90 (1977) 206.

⁴⁸ CH. LEFEBVRE, *La S. Congrégation du Concile et le Tribunal de la Rote Romaine à la fin du XVI siècle*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 163-177.

⁴⁹ S. oben II. Teil C.

⁵⁰ Jetzt weiß ich, warum damals die Rechtsprechung der Rota so zurückging (s. meine *Res iudicata* [Anm. 42] 18).

⁵¹ Pius X. „Sapientis consilio“.

ausschlaggebend waren, ob man sich an die Rota oder an die Konzilskongregation wendete bzw. welches Dicasterium kurial zuständig gemacht wurde: Die Rota brauchte dazu eine *commissio*⁵² (= Beauftragungsschreiben für einen Rotarichter) durch die *Signatura iustitiae* (oder auch *gratiae*), für die Konzilskongregation war dies nicht notwendig. Aber, das ist eigentlich noch gar nicht näher untersucht. Die Arbeit eines *Johann Heinrich Bangen*⁵³ stellt das Verfahren der Konzilskongregation zwar dar, aber zu einem viel späteren Zeitpunkt und außerdem weniger aus historischem, als aus praktischem Interesse. So stehe ich vor einem Trilemma: Ich möchte 1. die Konzilskongregation in ihrer Kompetenz, Verfahrensweise und in ihrer Rechtsprechung vorstellen. Bin mir 2. aber bewußt, daß noch viel Arbeit im Detail geleistet werden muß. Es muß Aktenstaub gerochen werden (*U. Stammler*)⁵⁴. Und ich möchte 3. diese Arbeit nicht alleine leisten.

2. Die Dekrete der Konzilskongregation und deren Bedeutung als Quelle rechts- und theologiegeschichtlicher Forschung.

Ich bitte, meine folgenden Ausführungen als Anregung zur Weiterarbeit zu betrachten, und sich auch nicht – wie es mir anfänglich ergangen ist – (fast) entmutigen zu lassen, wenn man feststellt, daß einiges doch schon getan ist, daß schon das 19. Jahrhundert manches publiziert hat, ja die Publikationen eigentlich schon ins 17. Jahrhundert zurückreichen. So war die Rechtsprechung der Kongregation bzw. deren Tätigkeit als authentische Interpretationsbehörde (ihr Nachfolger in diesem Bereich ist heute der „Päpstliche Rat zur Interpretation kirchlicher Rechtstexte“, der ihr allerdings von seiner Vollmacht her nicht das Wasser reichen könnte⁵⁵) so bedeutend, daß sehr bald Ausgaben des Konzils von Trient mit ihren Deklarationen erschienen sind⁵⁶. Sie basieren wohl auf ursprünglichen handschriftlichen Sammlungen, die teilweise, nämlich jene im Archiv der Gregoriana, von *Sebastianus Tromp*⁵⁷ schon beschrieben worden sind. Kaum bekannt sind jene aus der Handschriftenabteilung der Vaticana⁵⁸. Ich habe dazu nur bei Lefebvre⁵⁹ einen Hinweis gefunden. Die letzte Ausgabe liegt – wie beim *Corpus iuris canonici* – von *Aemilius Ludwig Richter*, zusammen

⁵² R. PUZA, *Res iudicata* (Anm. 42) 19 ff. DERS., *Rescriptum und commissio*. Die Entscheidung der *Signatura iustitiae* im 16. und 17. Jhd., in: ZSRG.K 66 (1980) 354 ff. DERS., *Signatura iustitiae und commissio*. Ein Beitrag zum Prozeßgang an der römischen Kurie in der Neuzeit, in ZSRG.K 64 (1978) 95 ff.

⁵³ J.H. BANGEN, *Die Römische Curie* (Münster 1854) 164 ff.

⁵⁴ Zitat nach R. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, UTB 1395 (Heidelberg 1993²) 2.

⁵⁵ Johannes Paulus II. „*Pastor Bonus*“ (AAS 80 [1988], 901 f.) Art. 154 ff.

⁵⁶ S. oben II. Teil 2.

⁵⁷ S. oben Anm. 40.

⁵⁸ Man muß hier die einzelnen Bestände, z.B. MS Chigi, nach den alten Registern durchgehen.

⁵⁹ LEFEBVRE (Anm. 48).

mit *Friedrich Schulte*⁶⁰, Leipzig 1853 vor. Die Sammlung der Dekrete im Archiv der Kongregation beginnt mit dem Jahr 1564. Zunächst handschriftlich, bald tauchen dazwischen aber gedruckte Dekrete auf. Sie sind anfänglich ganz knapp, stellen gewissermaßen nur den Tenor (den Urteilspruch) dar. Das ist überhaupt Nach- und Vorteil gegenüber der Rota. Nachteil für den Forscher, weil er die Information in facti und in iure nicht bekommt, Vorteil für den damaligen Bitt- oder Antragsteller, weil das Verfahren weniger umständlich und zeitraubend war, was aber im einzelnen noch erforscht werden müßte. Damit zusammen hängt auch die früher angesprochene Frage, warum man sich an die Konzilskongregation und nicht an die Rota gewendet hat⁶¹. Beim Kompetenzchaos darf allerdings nicht übersehen werden, daß sich die Zuständigkeit der Konzilskongregation auch aus der Tatsache ergeben konnte, daß die Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Provinzialkonzil, deren Abhaltung die Konzilskongregation seit Sixtus IV. zu überwachen hatte, oder anlässlich eines Ad-Limina-Berichtes auftauchten, deren Überprüfung ebenfalls der Kongregation zustand. Wenn die Akte schon bei der Kongregation war, – nun, welche Behörde gibt freiwillig eine Akte weiter, außer sie ist ihr zu schwierig. Zuständig war die Kongregation natürlich auch dann, wenn eine andere Kongregation oder ein Gericht (Rota) anfragte. Und nicht zuletzt dann, wenn ihr der Papst eine bestimmte Frage übertrug. Dann konnte sie auch generelle Normen erlassen.

Ein **Beispiel** ist die Regelung der Frage der **Gültigkeit von Ehen zwischen Häretikern**, so nannte man damals unsere heutigen *fratres seimcti*, und **Mischehen in Holland und Ostfriesland**, die nicht nach „Tametsi“ abgeschlossen wurden⁶² (Declaratio Benedictina v. 4. 11. 1741). Aus verschiedenen Gründen konnte man sie nicht für ungültig erklären. Schon das Tridentinum war da vorsichtig, sagte aber zu dieser Frage nichts direktes. Es hatte die Formpflicht eingeführt, gleichzeitig aber betont, daß clandestine Ehen an sich gültig sind. Die Kirche darf allerdings die Formpflicht zur Gültigkeit von Ehen verlangen, mit der Begründung, daß bei Nichteinhaltung ein Ehehindernis vorliegt, die Ehe also ungültig ist, weil die nötige Publizität des Eheabschlusses nicht gegeben ist. Die Argumente waren theologischer, soziologischer und rechtlicher Natur. Theologisch konnte und wollte man auch den Häretikern das *remedium concupiscentiae* nicht verweigern. Soziologisch war aus den Berichten der Bischöfe und der dort schon bestehenden Zivilehe klar, daß solche Ehen abgeschlossen wurden⁶³. Das gab immerhin Anregung zu interessanten Überlegungen zur Entstehung von Gewohnheitsrecht. Nur der Papst mußte darum wissen! Kanonistisch war auch die Epikie, die damals der Aequitas des römischen Rechtes

⁶⁰ Zitat s. oben Anm. 43.

⁶¹ S. oben 1.

⁶² Ich möchte diese Frage an Hand des mir bekannten Aktenmaterials demnächst selbst ausführlicher behandeln.

⁶³ S. dazu auch F. W. BOSCH, Staatliches und kirchliches Eherecht – in Harmonie oder im Konflikt? (Bielefeld 1988) 15.

gleichgesetzt wurde, von Interesse. Gesetze mußten nach *Thomas* rational, gemäß den Dekretalen befolgbar und *loco temporique conveniens* sein⁶⁴. Das Gesetz war so auszulegen, daß es befolgbar blieb. Nicht alle diese Argumente sind in dem Dekret sichtbar. Auch Richter/Schulte drucken nur einen Teil der Akten ab⁶⁵, wenn sie auch hier viel ausführlicher sind als sonst. So ist es doch reizvoll, nunmehr, anhand der Akten der Konzilskongregation, die ganze Argumentationspalette bis hin zu eingeholten Gutachten damaliger römischer Kanonisten zu ergründen. Auch die Frage der Zulassung zu den Sakramenten tritt in diesem Zusammenhang ins Blickfeld. Erkennend, daß man den Häretikern nun nicht auch noch die tridentinische Formvorschrift aufbürden könne, und daß solches bei Mischehen nicht durchsetzbar war, war das Neue an der Lösung, daß man den Seelsorgern auftrag, Mischehen eben zu verhindern, bestenfalls kopfschüttelnd zu dulden. Geling es den beiden zu heiraten, so waren sie gültig verheiratet. Das Schema erlaubt-unerlaubt, das im CIC 1917 seine Vollendung erfahren hat, war damals noch nicht so deutlich vorhanden. Der CIC 1983 hat es zum Teil wieder verlassen. Damals wurde aber die Abgrenzungsstrategie erfunden, die im 20. Jahrhundert eine Hochblüte erlebte, vom 2. Vaticanum aufgegeben wurde, aber in Resten – z.B. Notwendigkeit der *licentia* zur Eingehung einer Mischehe⁶⁶ – immer noch vorhanden ist.

3. Das Recht des Tridentinum und dessen Weiterentwicklung durch die Konzilskongregation

Es wird immer wieder geklagt (von Kanonisten) oder lakonisch – mit fachneidischer Schadenfreude – festgestellt (von Nichtkanonisten), daß das heutige Kirchenrecht in vielen Bereichen nicht mehr vermittelbar ist. Vieles ist wirklich nur verständlich oder kann überhaupt nur verständlich gemacht werden, wenn man die historische Entwicklung betrachtet. Das eben Gesagte ist nicht banal, der Satz muß differenziert werden. Das Kirchenrecht des CIC 1917, und damit in vielen Teilen auch jenes des CIC 1983, ist tridentinisch aber in einem dynamischen Sinn. Das Tridentinum hatte zum Teil neue rechtliche Maßstäbe gesetzt, vielleicht doch mehr, als gerne zugegeben werden. Aber man muß die nachtridentinische Entwicklung miteinbeziehen, die wiederum durchaus keine rein tridentinische ist⁶⁷. Das hat schon das früher genannte Beispiel der Häretikerehen gezeigt. Es lohnt sich – um dies noch mehrmals zu sagen – die Rechtsprechung der Konzilskongregation durchzugehen. Ich bleibe dabei immer wieder an „Tametsi“⁶⁸

⁶⁴ S. dazu R. PUZA, Die Prüfung fehlerhafter Gesetze im Kirchenrecht, in: ÖAKR 26 (1975) 90 ff.; DERS., Katholisches Kirchenrecht (Anm. 54) 21.

⁶⁵ RICHTER – SCHULTE 298 ff. (VIII. De matrimoniis mixtis.) (s. Anm. 62).

⁶⁶ CIC 1983 c. 1124.

⁶⁷ S. dazu A. M. STICKLER, *Historia iuris canonici*, I. *Historia fontium* (Turin 1950) 323.

⁶⁸ Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

hängen. Nicht weil mich die Ehehindernisse, die viel vom wirklichen Leben der Kirche widerspiegeln, nie so sehr interessiert haben, sondern weil es bei „Tametsi“ um eine zentrale Frage des kanonischen Rechtes, um ein Brechen mit 1500-jähriger kanonistischer Tradition geht. Die Konzilskongregation mußte das Neue im wahrsten Sinne des Wortes ausbaden⁶⁹.

„Tametsi“ wurde im 19. Jahrhundert nochmals aktuell, weil es nicht mehr griff. Die Frage tauchte gleichzeitig in den großen Städten, in Paris und Berlin auf. Erzbischof Kopp von Breslau, der damals für Berlin zuständig war, bat um die Pariser Lösung für Berlin⁷⁰. Was war passiert: Trotz „Tametsi“ gab es wieder clandestine Ehen. Eine Ursache war, daß es noch kein perfektes Matrikelwesen gab. Primäre, soziologische Ursache war, daß die Städte größer, volkreicher, unüberblickbarer wurden und vor allem die Mobilität der Menschen größer wurde. Man wechselte die Wohnung, von einer Pfarrei der Großstadt in die andere. Kanonistisch hieß das, daß man oft keinen Wohnsitz begründete, sondern nur einen Quasiwohnsitz, dessen rechtliche Kriterien aber unklar waren. Jemand heiratete in Paris in der Pfarre A, übersiedelte kurz darauf in die Pfarre B und heiratete nochmals, oder wollte nochmals heiraten. War er in die Pfarre A vielleicht mit der Absicht gezogen, dort nur kurz zu bleiben, oder ohne die Absicht, dort zu bleiben, so konnte die dort geschlossene Ehe wegen Formmangels – der Pfarrer war nicht zuständig – nichtig sein. Kasuistik, wird der Nichtkanonist sagen. Die Anfragen aus Paris und Breslau waren jedenfalls der Anlaß, die Frage an der Kurie genauestens zu überprüfen. Wieder war die Konzilskongregation dran. Gleichzeitig arbeitete die seit 1904 bestehende Codexkommission an dieser Frage⁷¹. Das ist wohl der Grund, warum die Akten zu „Ne temere“⁷², dem 1907 dann doch von der Kongregation erlassenen Dekret, verschollen sind. Ich vermochte sie noch nicht zu finden, vielleicht hat jemand Lust dazu oder kennt sie gar? Jedenfalls war mit diesem Dekret der Kongregation der Höhepunkt kirchlicher Formvorschrift (fast) erreicht.

4. Die Dekrete der Konzilskongregation und der Codex iuris canonici von 1917

Mit „Ne temere“ bin ich aber noch bei einem weiteren Faktum angelangt, das die Beschäftigung mit der Konzilskongregation und deren Rechtspre-

⁶⁹ S. dazu die vorhergehenden Ausführungen zur Frage der Gültigkeit von Mischehen und Ehen zwischen Häretikern oben 2. Die Konzilskongregation hat diese Ehen, die nicht vor dem parochus oder missionarius abgeschlossen wurden, zunächst für invalidus gehalten, bis ihr Papst Benedikt XIV. auftrag, der Frage genauer nachzugehen.

⁷⁰ S. dazu Arch. Segr. Vat. CIC 1917, Scatola 90 (Vratislaviens. et Aliarum. Votum Canonistae).

⁷¹ Zur Arbeit am CIC 1917 s. R. PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte. Das Gewohnheitsrecht in der Entstehungsphase des CIC 1917 (1904-1912), in: ThQ 169 (1989) 81 ff.; DERS., Commemoratio F. X. Wernz, Kanonist und Jesuitengeneral, in: PRCan 83 (1994) 351 ff.

chung lohnend macht: Die CIC-Kommission hatte den Auftrag, den alten Rechtsstoff zu sichern, neu aufzubereiten und wenn notwendig auch neues Recht zu schaffen⁷³. Eine große Rolle spielte dabei die **vigens disciplina**⁷⁴, die Praxis der römischen Kurie. Sie ist auch, wie der Quellencodex und die Fontes belegen, weitgehend in den CIC eingegangen. Fast zwei Fontes-Bände umfassen dabei die zitierten Deklarationen der Konzilskongregation⁷⁵. Dies ist nun sicher auch ein Hinweis auf den starken Zentralisierungsdruck durch Papst und Kurie. Es kann aber auch ein Hinweis dafür sein, daß man sich damals sehr wohl die Frage gestellt hat, ob der Papst überhaupt einen Codex (trotz des unbestrittenen Jurisdiktionsprimates) erlassen kann. Die Frage stellte sich beim CCEO unter anderen Vorzeichen ja jetzt wieder⁷⁶. In der Geschichte hat der Papst bis dahin jedenfalls immer nur vorsichtig in die Rechtsordnung der Kirche eingegriffen, nie als Ganzes neues Recht promulgiert. So wäre es auch erklärbar, warum man bei der Arbeit am CIC soviel Wert auf die Sammlung des alten Rechtsstoffes gelegt hat⁷⁷. Man war sich ja auch nicht sicher, ob man altes Recht, das nicht mehr angewendet wurde, sog. latentes Recht, einfach auch noch durch Rechtsakt – wie es die Promulgation eines ausschließlichen Gesetzbuches ist – außer Kraft setzen könne. Es ging dabei vor allem um die Inquisition und die Ketzergesetzgebung⁷⁸. Wieso hat Gasparri ab 1912 die Entwürfe des CIC als Quellencodex versendet? Festschreibung der **vigens disciplina** als Mittel der Zentralisierung (Unifizierung) oder Festhalten am alten Recht, um Neues zu ermöglichen? Das sind also die hier anstehenden Fragen. Das Urteil der Zentralisierung und Unifizierung wird heute über den CIC 1917 gerne gefällt. Die Kommissionsmitglieder waren sich damals wohl bewußt, daß Rechtssetzung auch in der Kirche immer nur in kleinen Schritten, in Form der Anpassung, eben soziologisch, erfolgt ist. Der unveränderliche Bestand an Normen war ja schon da, den wollte man nur kanonisieren.

Die Rechtsprechung der Konzilskongregation war damals gut aufbereitet. Von den ersten mit Deklarationen versehenen Konzilsausgaben war schon die Rede. Die Reihe der Dekrete aus dem Archiv war durch Drucke bekannt und durch Indizes erschlossen. Ein gigantisches Werk ist jener Index von *S. Palottini*⁷⁹ (in zwei Ausgaben), der durch seinen Umfang zum kaum bewältigbaren Hilfsmittel wird. Aber gerade die knappen Entschei-

⁷² Pius X. „Ne temere“ (AAS 40 [1907] 525 ff.).

⁷³ PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte (Anm. 71) 81 ff.

⁷⁴ PUZA, Commemoratio (Anm. 72) 361, 364 ff. S. dazu F. X. WERNZ, *Ius decretalium* I, Rom 1905², 167 ff. BANGEN (Anm. 53) 4f. (stilus curiae habet vim legis).

⁷⁵ S. oben Anm. 46.

⁷⁶ Beim CCEO ging es um die spezifische Stellung des Papstamtes in der Struktur der unierten Kirche.

⁷⁷ Die Konsultoren hatten den Auftrag, den alten Rechtsstoff zu sichten (s. dazu PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte [Anm. 71] 82 ff.).

⁷⁸ S. dazu J. HARTMANN, Zur „Reform des canonischen Rechts“, in: *Pastor Bonus* XV (1903) 489 ff.

⁷⁹ Zitat s. oben Anm. 44.

dungen der Konzilskongregation – und auch anderer Kongregationen – waren es, die die Abfassung eines abstrakten Codex ermöglichten, nach der Abstrahierung durch die mittelalterlichen päpstlichen Dekretalensammlungen nunmehr die zweite. Einzelne Autoren wie *G. De Luise*, *E. M. Pezzani*, *E. Colomiatti*, *A. Pillet* und *F. Deshayes*⁸⁰ haben dann die – auch katechismusartige – Zusammenfassung vorgenommen. Sie haben dadurch private Vorläufer des CIC geschaffen.

Stehen so die Dekrete der Konzilskongregation am Anfang des CIC 1917, so leben sie durch dessen Verpflichtung zur historischen Interpretation (die sich im CIC 1983 abgeschwächt fortsetzt, siehe c. 6 § 2) weiter. Es lohnt sich also, sich dem Studium der Rechtsprechung der Konzilskongregation zuzuwenden.

5. Zusammenfassende Perspektiven

Damit komme ich zum Schluß. Die Akten der Kongregation, insbesondere die Dekrete, die ich in den Vordergrund stellte, sind eine Fundgrube, für jeden, der an der Entwicklung des Kirchenrechtes interessiert ist. Auch das praktische und pastorale kirchliche Leben kommt dabei nicht zu kurz. Man findet in den Dekreten oder schon in den Anträgen, aber auch etwa in den Ad-limina-Berichten und Beschlüssen der Provinzialkonzilien viele Besonderheiten, man findet Hinweise auf Gewohnheitsrecht, auf Partikularrecht, auf die damaligen Probleme um die verheirateten Priester, um die aus den Klöstern geflüchteten Ordensleute, aber auch um die rechtliche Durchführung der neuen Formvorschrift durch das Konzilsdekret „Tametsi“.

Aus allem ergibt sich deutlich, daß das Kirchenrecht kein einheitliches Recht ist. Man wird vielleicht sogar sagen können, die *unificatio* des kirchlichen Rechts ist eine Fiktion. Zumindest war schon der erste CIC nie alleinige Rechtsquelle. Nicht umsonst folgte der Promulgation des Codex von 1917 gleich ein erster Geheimerlaß. Kardinal Gasparri hat darin Ausnahmen vom gerade veröffentlichten Codex, es war c. 5 über das Gewohnheitsrecht, zugelassen⁸¹. Auch war das alte Kirchenrecht viel stärker ein Fallrecht, das neue Kirchenrecht konnte sich davon eigentlich nie ganz lösen.

Das können wir schon bei der Analyse der Rechtsprechung der Konzilskongregation sagen, wir haben noch gar nicht in die Akten der *Propaganda Fide*⁸², die ab 1622 zur Konkurrenz der Konzilskongregation in partibus infidelium wurde, hineingeschaut. Sie hat das tridentinische Recht nicht nur fortentwickelt, sondern an die Missionssituation angepaßt und damit über-

⁸⁰ S. dazu R. PUZA, *Codex Juris Canonici*, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts* (Neuwied o. J.) 1/260.

⁸¹ PUZA, *Kirchenrecht als Zeitgeschichte* (Anm. 71), 98.

⁸² S. dazu PÁSZTOR (Anm. 2) 329-338. STICKLER (Anm. 67) 323.

haupt neues Recht geschaffen. Auch heute zeigt es sich, daß der Codex durchaus nicht immer angewendet wird, ja selbst, daß zwischen der Bischofskonferenz und Rom mühsam ausgehandelte Sonderregelungen zum CIC dann ebenfalls nicht eingehalten werden können. Man wird von hier also die Frage nach der Funktion eines Codex iuris canonici neu stellen müssen.

Mit meinen Ausführungen wollte ich auch nicht den Eindruck erwecken, daß die Konzilskongregation eine geradlinige Entwicklung des Kirchenrechtes bewirkte. Ich denke, deutlich genug gezeigt zu haben, daß man zwischen 1563 und 1908 zumindest drei Perioden der Entwicklung unterscheiden kann: die allererste Periode der unmittelbaren Anwendung und Ausführung des Konzils, die zweite Periode der Weiterentwicklung des Rechts auf der Basis tridentinischer Normen, die man bis Benedikt XIV. ansetzen kann, und dann die Periode, in der die Konzilskongregation überwiegend Tribunal in Ehe- und Ordenssachen sowie Verwaltungsbehörde in Klerikersachen ist. Im Verfahrensrecht gibt es in der zweiten Hälfte des 17. Jhdts. eine weitere Zäsur. Also keine kontinuierliche Fortentwicklung, sondern eher immer wieder ein notwendiges Zurückgreifen auf das Tridentinum, und deutlich gezeigt hat sich auch, daß sich das Kirchenrecht immer nur in kleinen Schritten fortentwickelt hat.

Und ein weiteres Ergebnis möchte ich an den Schluß stellen: Die Kongregationen, als Kollegien von Kardinälen, haben durch ihre Tätigkeit als Gerichte die *Bedeutung der Rechtsprechung für die Entwicklung des Kirchenrechtes* und als Rechtsquelle gehoben. Es ist doch auffallend, daß unter den Fontes des CIC von 1917 massenhaft Kongregationsentscheidungen, aber keine Entscheidungen der Rota zitiert werden. Erst der Quellencodex zum Gesetzbuch von 1983⁸³ hat in wenigen Parien, z. B. im Eherecht bei c. 1095, auch Rotaentscheidungen als Rechtsquellen aufgenommen. Die kanonistische Literatur des 19. Jahrhunderts hat den Entscheidungen der Kongregationen durchaus den Charakter von generellen Normen zuerkannt, die Codex-Kommission von 1917 hat sie unter dem Titel der *vigens disciplina* behandelt, zu der einzelne Kanonisten bemerkten: „*Vigens disciplina habet vim legis*“⁸⁴. Und wenn die Votanten zu den einzelnen Rechtsmaterien in der Kommission von 1917 den Auftrag hatten, das alte Recht zu sammeln, zu verbessern und nur dann davon abzugehen, wenn dies unbedingt notwendig war⁸⁵, so gehörten zu diesem alten Recht eben auch die Entscheidungen der Kongregationen und ganz besonders der Konzilskongregation.

⁸³ Codex iuris canonici. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus (Vatikan 1989).

⁸⁴ S. oben Anm. 74.

⁸⁵ S. oben Anm. 77.